KEIN MINARETT
KEIN MUEZZIN
KEINE SCHARIA

03.06.2010

Das Minarettverbot und das Recht

Die medienwirksame Behauptung, der Europäische Menschenrechts-Gerichtshof in Strassburg habe eingegangene Klagen gegen das in der Schweiz von Volk und Ständen beschlossene Minarettverbot formell angenommen, erwies sich zwar als Falschmeldung.

In Tat und Wahrheit hat der Strassburger Gerichtshof der Schweizer Landesregierung lediglich den Eingang von sechs Klagen formell mitgeteilt, zu denen die Schweiz Stellung nehmen könne, **bevor** der Europäische Gerichtshof entscheide, ob er auf die eingereichten Klagen überhaupt eintreten will oder nicht.

Es ist also noch kein Entscheid über die Klage-Zulassung gefallen. Trotzdem soll die Rechtslage rund ums Minarettverbot hier kurz dargelegt werden:

Volkssouveränität im Zentrum

Die Schweiz ist dem Europarat – dem Träger des Europäischen Menschenrechtsgerichts – beigetreten mit einer Verfassung, die unser Land klar als Direkte Demokratie erkennen lässt. Die **Volkssouveränität** ist das Kernstück der Schweizer Bundesverfassung. Sie sichert dem Volk als Souverän das letzte Wort in allen wichtigen Fragen des Landes. Ausserdem bildet sie die Grundlage für das Initiativ- und das Referendumsrecht. Mit diesen Bestimmungen wird das Volk höher eingestuft als Parlament und Regierung.

Der Europarat nahm die Schweiz auf **in vollem Wissen um ihre besondere Form der Demokratie**, die dem Volk das letzte Wort lässt, welches von allen Instanzen zu respektieren ist. Nur «zwingendem Völkerrecht» hat das Volk in der Verfassung höhere Geltung als den übrigen Verfassungsbestimmungen eingeräumt.

Der Schweiz heute vorwerfen zu wollen, sie respektiere demokratische Rechte genau so, wie sie dem Volk in der Bundesverfassung garantiert sind, wäre tatsächlich grotesk. Wer so urteilen möchte, gäbe zu verstehen, dass er in einer Verfassung nichts mehr als einen Fetzen Papier sieht, womit dem Volk allerlei versprochen werden kann, das einzuhalten freilich niemand gewillt ist.

Mögliche Konsequenzen

Würde das Strassburger-Gericht solch widersinniger Argumentation folgen, wären die Konsequenzen für die Schweiz klar: Sie würde ein solches Urteil zwar **zur Kenntnis nehmen** – aber es **nicht umsetzen**. Weil jede Umsetzung der in der Verfassung dem Volk garantierten Souveränität widersprechen würde. Zu solchem hat keine Behörde der Schweiz ein Recht.

Keinesfalls dürfte die Schweiz den Austritt aus dem Europarat erklären. Im Gegenteil: Der Europarat müsste zu einer Entscheidung **gezwungen** werden, ob er die Schweiz, die älteste Demokratie Europas, dafür aus dem Rat **ausschliessen** will, dass sie ihre Verfassung so erfüllt, wie das die Verfassung verlangt. **Ausschluss wegen Verfassungstreue** – tatsächlich ein Novum von höchst eigenem Charakter, zumal auch der Europarat unsere Verfassung ausschliesslich als demokratisch anerkannt hat.

Weitere Regeln

Im übrigen darf der Menschenrechts-Gerichtshof eine Klage gemäss seinen eigenen Regeln nur annehmen, wenn der Kläger vom angefochtenen Entscheid **persönlich betroffen** wurde und er auf nationaler Ebene **alle Gerichtsinstanzen** vergeblich angerufen hat. Keine dieser Bedingungen ist bei den sechs hängig gemachten Klagen erfüllt.

Trotzdem bleibt ein **Restrisiko**: Der Strassburger Gerichtshof könnte der Versuchung erliegen, «politisch» statt «rechtlich» zu entscheiden. Es gilt also auf der Hut zu bleiben.

Ulrich Schlüer

kein Minarett – kein Muezzin – keine Scharia

E-Mail-Bulletin

Herausgeberin: Komitee «Ja zum Minarettverbot»
Postfach 23, 8416 Flaach
Tel. 052-3013100, Fax: 052 301 31 03
www.minarette.ch
Mail: info@minarette.ch

PC-Konto 90-709288-5

Präsident: Walter Wobmann, Nationalrat
5014 Gretzenbach, SO

Geschäftsführer: (damit auch verantwortlich für Bulletin):
Ulrich Schlüer, Nationalrat
8416 Flaach, ZH

Erscheint im vierzehntäglichen Abstand

Empfänger, die das Bulletin nicht mehr erhalten wollen: Bitte hier klicken